

Lucia Barra
Geitbecke 5
58675 Hemer

Sozialgerichts Dortmund
44139 Dortmund
Ruhrallee 1-3
Fax.: 0231 5415-509

05.08.2021

In der

Klage

S 19 AS 1526/21

Lucia Barra./Jobcenter Märkischer Kreis

Beklagte,

wird nunmehr auf das Schreiben des Beklagten Bezug genommen.

1. BSG-Rechtsprechung

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R über Verzinsungsansprüche entschieden.

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Überprüfungsverfahren - Nachzahlung von Sozialleistungen - Verzinsung - Fälligkeit - Entstehung

Leitsätze

Werden Sozialleistungen zu Unrecht abgelehnt, tritt die für die Verzinsung erhebliche Entstehung des Anspruchs gleichwohl ein, auch wenn der Anspruch, solange die Bestandskraft des Ablehnungsbescheids fortwirkt, nicht durchgesetzt werden kann.

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/2020_07_03_B_08_SO_15_19_R.html

2. vollständiger Leistungsantrag

Zunächst ist der Schutzbehauptung des Beklagten zu widersprechen, dass der „vollständige Leistungsantrag“ erst am 28.09.2016 vorgelegen hätte.

Bereits über den Antrag vom 12.11.2014 wurde am 30.01.2015 ein Bewilligungsbescheid für die Zeit vom 01.12.2014 bis 31.12.2014 erstellt. Die Weiterbewilligungsverfügung unterschlägt allerdings die beantragten Mietkosten. Die Klägerin wurde weder informiert, noch wurden weitere Belege angefordert. Die beantragte Miete wurde einfach nicht gezahlt. Der Antrag wurde durch Mitarbeiter des Beklagten gefälscht. Das war rechtswidrig. Strafrechtlich wäre „Betrug durch Unterlassung“ zu prüfen.

Mit Weiterbewilligungsverfügung vom 04.12.2014 bescheinigen zwei Jobcentermitarbeiter:

BWZ vom 01.12.2014 bis 31.05.2015 Bescheid vorläufig

Kontoauszüge: eingesehen keine Besonderheiten

Auch die Weiterbewilligungsverfügung vom 26.07.2016 (BWZ von 01.08.2016 bis 31.01.2017) ignoriert die beantragten Mietkosten vollständig ohne die Klägerin zu informieren. Ausdrücklich bestätigen die Leistungssachbearbeiter Herr Abduloski und Frau Müller: „Kontoauszüge eingesehen und geprüft? - ja“. Und obwohl auch keine Buchungsvorgänge über Kindergeld dokumentiert sind, werden nicht erhaltene Kindergeldleistungen in Höhe von 190,00 € (bereinigt 160,00 €) in Abzug gebracht.

In der Folgezeit verfügte der Beklagte noch vier weitere Bescheide. Offensichtlich wurde nie das Fehlen von Unterlagen für einen „vollständigen Leistungsantrag“ bemerkt.

2015-01-30 Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (01.12.2014-31.12.2015)

2016-03-02 Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (01.02.2015-31.07.2015)

2016-07-26 Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (01.08.2015-31.01.2016)

2016-07-26 Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (01.08.2016 bis 31.01.2017)

Gemäß § 16 SGB I Antragstellung gilt:

„(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.“

Soweit der Beklagte also nunmehr mit der Behauptung auftritt ein „vollständiger Leistungsantrag“ habe erst seit dem 28.09.2016 vorgelegen, so ist dies höchst unglaubwürdig und ist ausschließlich als Behördenversagen zu bewerten, dass der Klägerin nicht anzulasten ist.

Die im Widerspruchsbescheid vorgetragene Ablehnungsgründe sind gerade nicht geeignet, die klaren gesetzlichen Anweisungen des § 44 SGB I auszuhebeln, denn gemäß § 16 (3) SGB I sind die Leistungsträger selbst verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Auch der Hinweis „Eine Minderungsentscheidung nach § 31 oder § 32 SGB II im Umfang von € 3.572,30 vom 01.12.2014 bis 31.07.2016 lag nicht vor.“ scheidet bereits an der nachgewiesenen Urkundenfälschung.

3. Anspruchsvoraussetzungen erfüllt

Weitaus wichtiger ist nach der Rechtsprechung des BSG die Tatsache, dass der Zeitraum der Nachleistungen von Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 190,00 Euro für den Zeitraum 01.12.2014 bis 31.07.2016 ausgewiesen ist. Denn damit sind die Anspruchsvoraussetzungen als erfüllt anerkannt. Demnach sind 20 Monate à 190,00 € = 3.800,00 € zu verzinsen. Die exakte Berechnung der Zinsen ist dem erkennenden Gericht vorbehalten.

Mit Leistungsbescheid vom 24.10.2016 werden Nachzahlungen in Höhe von 3.572,30 Euro in Aussicht gestellt. Wann genau die Zahlung auf dem Konto gutgeschrieben wurde, wäre zu überprüfen.

Frau Müller schreibt:

„Hiermit gewähre ich Ihnen für den Zeitraum 01.12.2014 bis 31.07.2016 gemäß § 22 SGB II die mir aktuell nachgewiesenen Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 190,00 Euro.

Des Weiteren nehme ich ab Juli 2016 gemäß § 11 SGB II die Anrechnung des Kindergeldes zurück. Sie hatten mir nachgewiesen, dass ab diesem Zeitpunkt die Festsetzung aufgehoben wurde.

Sie erhalten in den nächsten Tagen für den vorgenannten Zeitraum eine Nachzahlung in Höhe von 3.572,30 Euro.“

2016_10_24_Aenderungsbescheid_Nachzahlung_3.572,30_Euro.pdf

Außerdem begründet der Änderungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 24.10.2016

„Begründung:

Es sind folgende Änderungen eingetreten:

Hiermit gewähre ich Ihnen bis zum 22.09.2016 die mir aktuell nachgewiesenen Unterkunftskosten. Zudem nehme ich ab Juli 2016 die Anrechnung des Kindergeldes zurück da ab diesem Zeitpunkt die Bewilligung aufgehoben wurde.“

„für folgenden Zeitraum /folgende Zeiträume stehen Ihnen aufgrund der eingetretenen Änderungen insgesamt höhere Leistungen zu:

- vom 01 .08.2016 bis 31 .08.2016 in Höhe von 350,00 Euro mehr als bisher bewilligt
 - vom 01 .09.2016 bis 30.09.2016 in Höhe von 299,33 Euro mehr als bisher bewilligt
 - vom 01 .10.2016 bis 31.10.2016 in Höhe von 160,00 Euro mehr als bisher bewilligt
 - vom 01 .11 .2016 bis 30.11.2016 in Höhe von 160,00 Euro mehr als bisher bewilligt
- Der bisher in diesem Zusammenhang ergangene Bescheid vom 26.07.2016 wird insoweit aufgehoben.“

4. Keine Verjährung von Zinsen

Wiederholt hat der Beklagte versucht sich in ähnlich gelagerten Fällen auf § 45 SGB I **Verjährung von Sozialleistungen** zu beziehen. Allerdings sind Zinsen und Sozialleistungen differenziert zu betrachten.

Der Gesetzgeber hat im Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) vom 27.06.1973 diese Unterscheidung herausgearbeitet und sachlich begründet.

Dort heißt es (S.30):

Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim

*Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, **sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden**, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.*

*Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regressansprüchen **wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht.***

§ 45 SGB I Verjährung (von Sozialleistungen, nicht Zinsen)

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren **nach Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem sie entstanden sind.

Die Gutschrift der Nachleistung erfolgte erst im Oktober oder November 2016
Die Erinnerung, Mahnung der Verzinsung - § 44 SGB I erfolgte am 18.11.2020, also noch vor Ablauf des vierten Jahres.

Zur Frage der Verjährung von Sozialleistungen (nicht Zinsen) heißt es:

„Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte **Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.**

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen**, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.“

5. Zusammenfassung

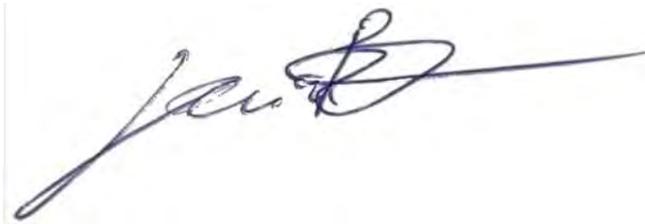
Der vorliegende Fall zeigt eine Mehrzahl von zu prüfenden Rechtsverletzungen durch den Beklagten auf.

- Falsch- und Nichtberatung (§ 13-17 SGB I)
- Urkundenfälschung (
- Sozialleistungsbetrug durch Unterlassen (§ 263 StGB)
- Behördenverschuldete Obdachlosigkeit
- Falsche Verdächtigung wegen behauptetem Sozialleistungsbetrug (§ 164 StGB)
- angemaßte Ermessensentscheidung über die Umsetzung von § 44 SGB I

<https://www.beispielklagen.de/klage094.html>

Anlagen

1. WBA Urkundenfälschung vom 29.12.2014
2. Weiterbewilligungsverfügung vom 04.12.2014
3. 2016-10-24 Änderungsbescheid Nachzahlung 3.572,30 Euro
4. 2017-08-10 Schreiben von aufRECHT e.V. an JC.pdf
5. 2016-10-16 Änderungsbescheid 01.08.2016-30.11.2016 Miete bewilligt, KG rausgerechnet.pdf
6. LK - Erneut Sozialleistungsbetrug durch das Jobcenter Märkischer Kreis entlarvt (22.04.2017)
7. Widerspruchsbescheid vom 23.03.2021
8. Scheiss drauf!_ Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrügereien als Verjährung.pdf
9. 2021_07_29_Offener_Brief_an_die_Geschäftsführer_des_Jobcenter_Märkischer_Kreis.pdf

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Jan B', with a long horizontal stroke extending to the right.

Weiterbewilligungsantrag

Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)



Zutreffendes bitte ankreuzen



Weitere Informationen finden Sie in den Ausfüllhinweisen

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Beachten Sie bitte, dass in den Abschnitten 2. bis 4. nicht nur nach Änderungen, sondern auch nach den derzeitigen Verhältnissen gefragt wird. Geben Sie in Abschnitt 5. bitte alle weiteren Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an, die seit der letzten Antragstellung eingetreten sind und dem Jobcenter noch nicht mitgeteilt wurden. Falls Sie für Ihre Antworten mehr Platz benötigen als im Formular vorgesehen ist, verwenden Sie bitte ein separates Blatt Papier und fügen dieses Ihrem Antrag bei.

1. Meine persönlichen Daten

| | |
|---|----------------------------|
| Anrede Frau | Vorname Lucia |
| Familienname Barra | Geburtsdatum 13.12.1994 |
| Nummer der Bedarfsgemeinschaft 35502/0008092 | |

2. Weitere Person/en in meinem Haushalt

In meinem Haushalt lebt/leben neben mir 1 weitere Person/en.

Hiervon gehört/gehören Person/en zu meiner Bedarfsgemeinschaft.

Mein bzw. der Familienstand eines Mitglieds meiner Bedarfsgemeinschaft hat sich geändert bzw. wird sich ändern.

| | | |
|-----------------|------------------|------------------------|
| Name der Person | Art der Änderung | Zeitpunkt der Änderung |
|-----------------|------------------|------------------------|

Meine gesamte Bedarfsgemeinschaft ist in eine neue Wohnung gezogen bzw. wird am in eine neue Wohnung ziehen.
> Bitte füllen Sie die Anlage KDU aus.

Eine oder mehrere Personen meiner Bedarfsgemeinschaft ist/sind ein- oder ausgezogen bzw. wird/werden ein- oder ausziehen.

| | |
|--------------|-----------|
| Familienname | Vorname |
| Einzug am | Auszug am |

> Bitte legen Sie eine Meldebescheinigung für jede Person vor, die zur Bedarfsgemeinschaft hinzugekommen ist, und füllen Sie bitte die Anlage WEP, für Kinder unter 15 Jahren die Anlage KI, aus. Zusätzlich werden die Anlagen EK und VM benötigt.

3. Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

3.1 Ich erziele bzw. ein Mitglied meiner Bedarfsgemeinschaft Ja Nein erzielt Einkommen

Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (auch in der Land- und Forstwirtschaft)
> Bitte füllen Sie die Anlage EKS aus.

Name der Person

Folgendes Einkommen wird erzielt:

Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit
> Bitte lassen Sie die Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber ausfüllen oder legen Sie eine Verdienstabrechnung vor.

Name der Person

2 WBA

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Tag der Antragstellung

Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts
31.01.2016

Dienststelle
Jobcenter Märkischer Kreis

Team
415

Anlage KDU

Antrag vollständig am

Statistische Erfassung am

Meldebescheinigung
 Anlage WEP Anlage EK
 Anlage KI Anlage VM

Anlage EKS

Einkommensbescheinigung
 Verdienstabrechnung



| | | |
|---|----------------------------------|-------------------------|
| Name des Arbeitgebers | Firmensitz | |
| <input type="checkbox"/> Die Tätigkeit wird/wurde als Ferienjob ausgeübt. ? | | |
| Name der Person | | |
| Name des Arbeitgebers | Firmensitz | |
| <input type="checkbox"/> Die Tätigkeit wird/wurde als Ferienjob ausgeübt. | | |
| <input type="checkbox"/> nebenberufliche, gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit, für die (steuerfreie) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden ? | | |
| <i>> Bitte legen Sie Nachweise über die konkrete Tätigkeit, die Höhe der Aufwandsentschädigung und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen vor.</i> | | |
| Name der Person | Art der Tätigkeit | |
| Name der Person | Art der Tätigkeit | |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) | | |
| Name der Person | Bewilligungszeitraum (von - bis) | |
| Bemessungsentgelt (Euro/Tag) | Arbeitslosengeld (Euro/Tag) | |
| <i>> Bitte legen Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Agentur für Arbeit vor.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall-/Verletztenrente, Hinterbliebenenrente), Betriebsrente oder Pension | | |
| Name der Person | Rentenart | Monatliche Höhe in Euro |
| Name der Person | Rentenart | Monatliche Höhe in Euro |
| <i>> Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen bzw. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz | | |
| Name der Person | Art der Zahlung | Monatliche Höhe in Euro |
| Name der Person | Art der Zahlung | Monatliche Höhe in Euro |
| <i>> Bitte legen Sie einen Nachweis über Art und Umfang der erhaltenen Zahlungen vor.</i> | | |
| <i>> Wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft weitere laufende, regelmäßige Einnahmen haben, tragen Sie bitte die Art der Einnahmen sowie die monatliche Höhe in die nachfolgende Tabelle ein und legen entsprechende Nachweise vor.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> Einnahmen aus Vermietung, Untervermietung oder Verpachtung (auch aus Land- und Forstwirtschaft) | | |
| <input type="checkbox"/> sonstige Entgeltersatzleistungen (z. B. Übergangsgeld, Krankengeld) | | |
| <input type="checkbox"/> Sachbezüge (z. B. kostenfreie Verpflegung) | | |
| <input type="checkbox"/> Wohngeld, Sozialhilfe, weitere Sozialleistungen | | |
| <input type="checkbox"/> sonstige laufende Einnahmen (z. B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld, Trinkgelder) | | |
| Name der Person | Einkommens-/Leistungsart | Monatliche Höhe in Euro |

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeldbescheid |
| <input type="checkbox"/> |



| | |
|---------------------------------------|------------------------|
| Name der Person | Zeitpunkt der Änderung |
| Änderung | |
| Name der Person | Zeitpunkt der Änderung |
| Änderung | |
| > Bitte weisen Sie die Änderung nach. | |

6. Bildung und Teilhabe

Beachten Sie bitte, dass Personen unter 25 Jahren Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen können. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihr Jobcenter oder den zuständigen kommunalen Träger, da hierfür ein gesonderter Antrag gestellt werden muss.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben - insbesondere zum Zufluss von Einkommen - für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sie haben erklärt, als Vertreterin/Vertreter Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Auch die Angaben der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen vollständig und richtig sein.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.

Es wurde eine Betreuerin/ein Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt.

> Legen Sie bitte einen Nachweis über die Betreuung vor.

| | |
|----------------------------------|---|
| Name der Betreuten/des Betreuten | |
| Aktenzeichen | Die Betreuung gilt für folgende Lebensbereiche: |
| Ort/Datum | Unterschrift Betreuerin/Betreuer |

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

| | |
|-----------|--|
| Ort/Datum | Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters) |
| 29.12.14 | <i>[Handwritten Signature]</i> |

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten:

| | |
|-----------|--|
| Ort/Datum | Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters) |
| | |

| |
|---|
| Bearbeitungsvermerke Nur vom Jobcenter auszufüllen |
| <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> |
| Kassenvermerke |
| Festgestellt Handzeichen, Datum |
| Angeordnet Handzeichen, Datum |



Weiterbewilligungsverfügung

BG – Nummer: 35502//00008092

Name: Lucia Barra

1. Zu überprüfen:1.1 Zusammensetzung der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft **keine Änderungen:**

Berechnung § 9 Abs. 5: NEIN

Einkommensüberhang: nein / Berechnung s. Bl.NEIN
(z. B. SGB XII oder Rente)**Kontoauszüge:****eingesehen keine Besonderheiten:**

1.2 Aufenthaltsstatus / Pass:

1.3 Miete/ Hausbelastung (jährliche Rente-Berechnung) /
Senkungsverfahren:1.4 HK/Nebenkosten:
(letzte Abrechnung)**Kundin wohnt mietfrei im HH der Oma**

1.5 Jahresrechnung Strom/Gas:

(Hinweis RWE nur 11 Abschläge, wenn Abschläge nicht mehr festgesetzt: aus der Berechnung nehmen!))

1.6 Einkommen

(Personen / Art / Bemerkungen)

Person: Arbeitgeber

Person Arbeitgeber:

Durchschnittseinkommen: neuer Bew.Z.:

Absetzungsbeträge (Kfz.Vers./Riester/30,00 €):

Einmalzahlungen (Weihnachts/Urlaubsgeld):

Einkommensteuerbescheid (Lohnsteuern im Vorjahr gezahlt?):

1.7 Vorrangige Leistungen

Kinderzuschlag/Wohngeld:

UVG / Unterhalt:

Kindergeld:

Rente(n):

Sonstige (z.B. BAB, BAföG):

1.8 Vermögensprüfung:
(letzte? ggf. aktualisieren)

Vermögen: ./.

2. **Aktuelles:**

Schulbedarf § 24 a:

MB Ernährung (Bescheinigung jährlich anzufordern)

Kurzarbeitergeld:

Sonstiges:

Mehrbedarf für Warmwasserbereitung:

kein Anspruch

Warmwasserpauschale nicht mehr abzuziehen:

wurde bisher Kinderwohngeld gewährt?

Einkommen aus Kindertagespflege?

Vollendet jemand in der BG das 15 oder 65. Lj.?

3. **Weiterbewilligung**

a) BWZ vom 01.12.2014 bis 31.05.2015 Bescheid vorläufig

b) Ablehnungsbescheid; Gründe:

4. **Eingaben in**

▶ A2LL (Achtung: Löschung/Bearbeitung von Wiedervorlagen)

▶ Liste der Fälle (Teamablage) / Tool

▶ Verbis

erl.: _____

5. **Mitteilung an**

PAP/FM/Eingangszone

Unterhaltsabteilung (sh. Checkliste Unterhalt)

OwiG-Stelle

Agentur für Arbeit (Algl-Aufstocker)

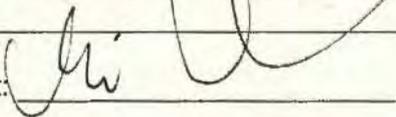
Sonstige:

erl.: _____

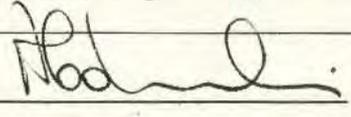
6. **Sonstiges / Bemerkungen:**

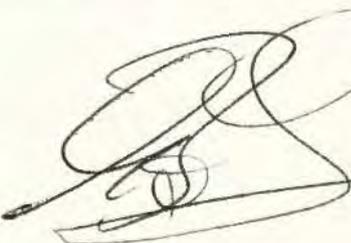
Kündigung AV zum 06.11.14 – Leistungen werden ab 12/14 wieder bewilligt unter Anrechnung des fiktives EK's aus 11/14. Nachweis muss nach Erhalt eingereicht werden.

Fall festgestellt:

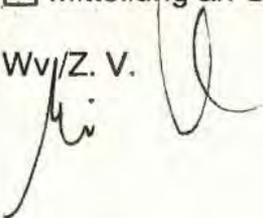


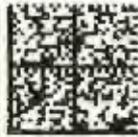
Fall angeordnet:



Visa  06.11.14

Abschlussverfügung**Betr.:** Lucia Barra - //8092(Fallname/BG-Nr.)

1. a) Der Fall ist ab 01.01.2015 aus folgendem Grund einzustellen:
(Begründung, z. B. *Arbeitsaufnahme, Wegzug, Rentenbewilligung, Erwerbsunfähigkeit, vorrangiges Einkommen oder Vermögen*)
AA - Ausbildung
- b) Sind aufgrund des o.g. Einstellungsgrundes Überzahlungen entstanden?
 nein
 ja, Aufhebungs- und Erstattungsbescheid und/oder Kostenersatz
 Zahlungsaufforderung
 Sollstellung ERP
2. Fall in A2LL einstellen:
 angeordnete Zahlungen stornieren
 Fallhistorie begrenzen
 Personen einstellen inkl. Tag der Mitteilung an Krankenkasse
 Rotbuchungen in A2LL bearbeitet
3. Kopie an Vermittlung/Fallmanagement und Eingangszone
 Statusüberprüfung für alle Mitglieder der BG
 Info an B-Team bei Förderfällen/Aufrechnung oder an weitere Verbis-Führende
 bei Maßnahmeteilnahme Entscheidung über Fortführung der Maßnahme treffen unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 4 SGB II – Bedarfserhöhung um die Maßnahmekosten (siehe Bescheid des B-Teams in Leistungsakte)
4. Es sind noch folgende Rückforderungsansprüche/Darlehen zu verfolgen:
 Nein ja: Sollstellung BI.
5. Es bestehen folgende Kostenersatzansprüche nach §§ 34 bzw. 35 SGB II:
 Nein ja: Sollstellung BI.
6. Folgende Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger sind noch zu verfolgen:
(z. B. *Alg I, Rente, Unterhaltsvorschuss*)
 Nein ja: Sollstellung BI.
7. Mitteilung über Zahlungseinstellung an Drittzahlungsempfänger
 Vermieter
 Energieversorger
 sonstige.
8. Mitteilung an Unterhaltssachbearbeitung
9. Wv/Z. V.




2

Jobcenter Märkischer Kreis, Hademareplatz 48, 58675 Hemer

DV 10 0,70 Deutsche Post



Frau
Lucia Barra
Trift 3
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 437
BG-Nummer: 35502/0008092
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Müller
Telefon: 02372 / 557738
Telefax: 49 2372 557799
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-437@jobcenter-ge.de
Datum: 24.10.2016

Betreff: Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrte Frau Barra,

Hiermit gewähre ich Ihnen für den Zeitraum **01.12.2014 bis 31.07.2016** gemäß § 22 SGB II die mir aktuell nachgewiesenen Unterkunftskosten in Höhe von monatlich **190,00 Euro**.

Desweiteren nehme ich **ab Juli 2016** ge.äß § 11 SGB II die **Anrechnung des Kindergeldes** zurück. Sie hatten mir nachgewiesen, dass ab diesem Zeitpunkt die Festsetzung aufgehoben wurde.

Sie erhalten in den nächsten Tagen für den vorgenannten Zeitraum eine Nachzahlung in Höhe von **3.572,30 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

signaturnr_jetztstellung_v15.02.00_00_10.00_4_16.04.2016

Dienstgebäude
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Telefon
+49800/666 4886
Telefax
+492372/5577-99
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo, Fr 07:30 - 12:30
Mo 13:30 - 17:30 (nur für Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1780
IBAN: DE5076000000076001617



aufRECHT e.V., Baarstraße 30, 58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Hademareplatz
58675 Hemer
Fax: 02372 / 557 799



Betr.: Lucia Barra, Klusensteiner Weg 23, 58675 Hemer
35510BG0009392
Zurückweisung eines Beistands am 25.07.2017

aufRECHT e.V.
Baarstraße 30
58636 Iserlohn
Büro: Di-Do 14⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Tel.: 02371 / 63740
Fax: 02371 / 920 66 50
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

10.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter her Pieper,

am 25.07.2017 kam ich dem Wunsch Ihrer Kundin Lucia Barra nach und begleitete sie als Beistand zu einem Termin bei Herr Trautmann.

Frau Barra informierte Herr Trautman vorab telefonisch, dass sie im Hause sei und bereit den Termin wahrzunehmen, bestand aber darauf, dass ich sie als Vertrauensperson begleite. Bei dem Telefonat teilte sie Herr Trautmann mit, dass Ihr Vertrauen in die Behörde aufgrund Ihrer Erfahrungen (rechtswidrige Rückforderungen in Höhe von 954,00 €, unberechtigte Anzeige wegen „Sozialleistungsbetrug“ und Vorenthaltung von Sozialleistungsansprüchen in Höhe von 3572,30 €) schwer gestört sei und sie auf meine Begleitung nicht verzichten werde.

Außerdem wies sie Herr Trautmann daraufhin, dass dieser seine Sorgfaltspflicht im Umgang mit Ihren Sozialdaten verletzt hatte, als er eigenmächtig und ohne jede Rechtsgrundlage einen Telefonanruf bei ihrem psychisch kranken Vater getätigt habe. In der Folge habe sie ihren Vater in großer Aufregung vorgefunden, weil ihn das aufgezwungene Gespräch in Sorge versetzt hätte.

Herr Trautmann verweigerte Frau Barra ihr verbrieftes Recht auf einen Beistand ihrer Wahl mit der Begründung hausinterner Weisung. Er verwies sie auf ein rechtlich nicht bestandkräftiges Hausverbot gegen meine Person und nahm das zur Begründung Ihre Rechte zu beschneiden. Beistandschaften sind immer Vertrauenssache, wie der Besuch beim Arzt, Therapeuten oder Seelsorger und nicht abweisbar.

Der rechtlichen Verpflichtung die Zurückweisung ihres Beistandes zu verschriftlichen und entsprechende rechtsmittelfähige Bescheide für die Kundin

und den zurückgewiesenen Beistand zu erlassen, kam Herr Trautmann bis heute nicht nach.

Dabei ist sicher, dass sie und ich selbst eine gerichtliche Überprüfung der Zurückweisungen veranlassen werden.

Diese Zurückweisungen als Beistand verletzen zudem die Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Märkischer Kreis und dem Verein aufRECHT e.V. vom Oktober 2015.

In meinem letzten Telefonat teilte mir Frau Barra mit, dass Ihr nunmehr eine „Folgeeinladung“ mit Sanktionsankündigung zugegangen sei, da sie den Ersttermin nicht wahrgenommen habe. Dies entspricht nicht der Wahrheit. Wir standen für das Erstgespräch im Haus bereit.

Auf für die Folgeeinladung hat sie meine Zusage sie zum Termin zu begleiten.

Ich darf Sie bitten vorher abzuklären, dass meine Bestandschaft akzeptiert wird.

§ 13 SGB X
Bevollmächtigte und Beistände

(1) 1Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. 3Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. 4Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) 1Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. 2Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. 3Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) 1Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. 2Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) 1**Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.**

2Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Hademareplatz 48, 58675 Hemer

DV 10 0,85 Deutsche Post



Frau
Lucia Barra
Trift 3
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 437
BG-Nummer: 35502//0008092
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Müller
Telefon: 02372 / 557738
Telefax: 49 2372 557799
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-437@jobcenter-ge.de
Datum: 24.10.2016

Änderungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau Barra,

für folgenden Zeitraum / folgende Zeiträume stehen Ihnen aufgrund der eingetretenen Änderungen insgesamt höhere Leistungen zu:

- vom 01.08.2016 bis 31.08.2016 in Höhe von 350,00 Euro mehr als bisher bewilligt
- vom 01.09.2016 bis 30.09.2016 in Höhe von 299,33 Euro mehr als bisher bewilligt
- vom 01.10.2016 bis 31.10.2016 in Höhe von 160,00 Euro mehr als bisher bewilligt
- vom 01.11.2016 bis 30.11.2016 in Höhe von 160,00 Euro mehr als bisher bewilligt

Der bisher in diesem Zusammenhang ergangene Bescheid vom 26.07.2016 wird insoweit aufgehoben.

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden für die Zeit vom 01.08.2016 bis 31.01.2017 in folgender Höhe bewilligt:

Monatlicher Gesamtbetrag für August 2016 in Höhe von **594,00 Euro**
Monatlicher Gesamtbetrag für September 2016 in Höhe von **543,33 Euro**
Monatlicher Gesamtbetrag für Oktober 2016 bis Januar 2017 in Höhe von **404,00 Euro**

| | Zeitraum | Gesamtbetrag in Euro |
|--------------------------|------------------------------|----------------------|
| Barra, Lucia; 355D102911 | August 2016 | 594,00 |
| | September 2016 | 543,33 |
| | Oktober 2016 bis Januar 2017 | 404,00 |

Auszahlung der Leistung:

| Zahlungsempfänger | Zeitraum | Zahlweg | Zahlbetrag monatlich in Euro |
|-------------------|------------------------------|--|------------------------------|
| Barra, Lucia | August 2016 | BIC WELADED1HEM, IBAN DE55445512100001210178 | 350,00 |
| | September 2016 | BIC WELADED1HEM, IBAN DE55445512100001210178 | 299,33 |
| | Oktober 2016 - November 2016 | BIC WELADED1HEM, IBAN DE55445512100001210178 | 160,00 |
| | Dezember 2016 - Januar 2017 | BIC WELADED1HEM, IBAN DE55445512100001210178 | 282,80 |

anfrage_aenderungsbescheid_v18.02.00.00_10.00_v13_11.02.2016

Dienstgebäude
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Telefon
+49800/666-4888
Telefax
+492372/5577-99
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 07:30 - 12:30
Mo. 13:30 - 17:30 (nur für Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1780
IBAN: DE5076000000076001617



| Abweichende Zahlungsempfänger | Zeitraum | Zahlweg | Zahlungsbetrag monatlich in Euro |
|-------------------------------|-----------------------------|---------|----------------------------------|
| Jobcenter (gE) | Dezember 2016 - Januar 2017 | | 121,20 |

Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Begründung:

Es sind folgende Änderungen eingetreten:

Hiermit gewähre ich Ihnen bis zum 22.09.2016 die mir aktuell nachgewiesenen Unterkunftskosten. Zudem nehme ich ab Juli 2016 die Anrechnung des Kindergeldes zurück da ab diesem Zeitpunkt die Bewilligung aufgehoben wurde.

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Grundlage für die Abänderung

Die Entscheidung zur Aufhebung beruht auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II. Die Entscheidung für den Zeitraum

- vom 01.08.2016 bis 31.08.2016
- vom 01.09.2016 bis 30.09.2016
- vom 01.10.2016 bis 31.10.2016
- vom 01.11.2016 bis 30.11.2016

erfolgt zu Ihren Gunsten.

Der Nachzahlungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen ausgezahlt.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Barra, Lucia, geb. 13.12.1994; Kundennummer 355D102911

| Versicherungszweig | Zeitraum | Versicherungsart |
|---------------------|-------------------------|--|
| Krankenversicherung | 01.08.2016 - 31.01.2017 | pflichtversichert bei AOK NORDWEST WESTFALEN |
| Pflegeversicherung | 01.08.2016 - 31.01.2017 | pflichtversichert bei AOK NORDWEST WESTFALEN |

Für Lucia Barra wird der Deutschen Rentenversicherung die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 01.08.2016 bis 31.01.2017 gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Beachten Sie auch die ergänzenden Erläuterungen, die Sie mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.



S2

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage
Berechnungsbogen

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen > Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid



Anlage zum Bescheid vom 24.10.2016

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Barra, Lucia

Berechnung der Leistungen für August 2016:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

| | Gesamtbedarf | | | | |
|------------------------------------|---------------|--|---------------|--|--|
| Familienname | | | Barra | | |
| Vorname | | | Lucia | | |
| Geburtsdatum | | | 13.12.1994 | | |
| Kundennummer | | | 355D102911 | | |
| Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II) | 404,00 | | 404,00 | | |
| Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II) | 190,00 | | 190,00 | | |
| Gesamtbedarf | 594,00 | | 594,00 | | |

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

| | Anspruch | 355D102911 | | | |
|--|---------------|------------|---------------|--|--|
| Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II) | 404,00 | | 404,00 | | |
| Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II) | 190,00 | | 190,00 | | |
| Summe | 594,00 | | 594,00 | | |



Berechnung der Leistungen für Oktober 2016 bis Januar 2017:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

| | Gesamtbedarf | | | | |
|------------------------------------|---------------|--|---------------|--|--|
| Familienname | | | Barra | | |
| Vorname | | | Lucia | | |
| Geburtsdatum | | | 13.12.1994 | | |
| Kundennummer | | | 355D102911 | | |
| Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II) | 404,00 | | 404,00 | | |
| Gesamtbedarf | 404,00 | | 404,00 | | |

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

| | Anspruch | 355D102911 | | | |
|------------------------------------|---------------|------------|---------------|--|--|
| Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II) | 404,00 | | 404,00 | | |
| Summe | 404,00 | | 404,00 | | |



Berechnung der Leistungen für September 2016:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

| | Gesamtbedarf | | | | |
|------------------------------------|---------------|--|------------------------|--|--|
| Familienname | | | Barra | | |
| Vorname | | | Lucia | | |
| Geburtsdatum | | | 13.12.1994 | | |
| Kundennummer | | | 355D102911 | | |
| Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II) | 404,00 | | 404,00 | | |
| Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II) | 139,33 | | <u>01.09. - 22.09.</u> | | |
| | | | 139,33 | | |
| Gesamtbedarf | 543,33 | | 543,33 | | |

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

| | Anspruch | 355D102911 | | | |
|--|---------------|------------|------------------------|--|--|
| Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II) | 404,00 | | 404,00 | | |
| Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II) | 139,33 | | <u>01.09. - 22.09.</u> | | |
| | | | 139,33 | | |
| Summe | 543,33 | | 543,33 | | |



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

22. April 2017, 22:07 Uhr 4 90 % [Mehr anzeigen](#)

URKUNDENFÄLSCHUNG IM JOBCENTER MÄRKISCHER KREIS

Erneut Sozialleistungsbetrug durch das Jobcenter Märkischer Kreis entlarvt



OLYMPUS DIGITAL CAMERAhochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Jobcenter Märkischer Kreis | Am 09.08.2016 wurde eine junge Frau erstmalig in der Beratungsstelle von aufRECHT e.V. vorgestellt, nachdem ihr eine Anhörung vom Jobcenter Märkischer Kreis zugestellt worden

war. In dem Schreiben wurde Ihr zur Last gelegt in der Zeit vom 01.02.2015-31.07.2015 Kindergeld in Höhe von 954,00 € zu Unrecht erhalten zu haben.

Am 27.09.2016 erging ein Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 203,50 €. Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erfolgte fristgemäß. Dann wurde ein Termin zur Akteneinsicht am 17.10.2016 vereinbart und in den Räumen des Jobcenter Hemer eine Mehrzahl von entlastenden Hinweisen aufgefunden. Die entsprechenden Seiten wurden in Kopien angefordert. Die Akteneinsicht war somit erfolgreich.

Aber auch die persönlichen Vorsprachen im Jobcenter und die nachgewiesenen Fehler führten nicht zu einer Rücknahme der Anzeige. Statt dessen wurde noch schlimmer. Aufgrund des Ärgers verlor die Frau ihre Unterkunft und musste sich wohnungslos melden.

Am 02.02.2017 kam es zur Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht Iserlohn. Unter Vorsitz von Richterin Holtgrewe wurde über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verhandelt. Die junge Frau war ohne Rechtsbeistand erschienen, aber gut vorbereitet. Sie zog einen offensichtlich gut sortierten Ordner aus der Tasche und legte ihn vor sich hin. Die Akte auf dem Richtertisch war recht dünn.

Im Laufe der Verhandlung trat die Angeschuldigte mehrfach an den Richtertisch und legte der Richterin weitere Dokumente vor. *„Wenn Sie sich Ihre Mappen angucken und meine Mappe, dann ist klar, dass Ihnen Sachen fehlen.“*

Die Frau verteidigte sich selbstbewusst. Die Richterin schlug vor, dass Bußgeld auf 80,00 € zu reduzieren. Die Antwort kam prompt: *„Nein, das wäre ein Schuldeingeständnis.“* Weiter trug sie vor, dass sie durch die Sachbearbeiterin wohnungslos geworden sei. *„Für mich grenzt das an Mobbing.“*

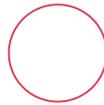
Dann wies sie der Richterin nach, dass das Jobcenter anstelle der Forderung von 954,00 € Nachzahlungen in Höhe von 3.572,30 Euro leisten musste und außerdem eine Klage beim Sozialgericht in Dortmund anhängig sei.

Schließlich räumte Richterin Holtgrewe erfrischend ehrlich ein: „*Ich blick da nicht mehr durch.*“

Zunächst stellte sie in Aussicht in einem Folgetermin die Sachbearbeiterin als Zeugin vorladen zu wollen. Soweit kam es nicht. Mit Beschluss vom 19.04.2017 wurde das Verfahren durch Richter Uetermeier eingestellt.

mehr dazu:

[klage094](#)





Lucia Barra
Klusensteiner Weg 23
58675 Hemer

Widerspruchsbescheid

| | |
|---|--|
| Datum: | 23. März 2021 |
| Geschäftszeichen: | 416 - 35502//0008092 - W-35502-00077/21 |
| Auf den Widerspruch wohnhaft vom eingegangen am gegen den Bescheid vom Geschäftszeichen: | der Frau Lucia Barra Klusensteiner Weg 23, 58675 Hemer 07. Januar 2021 07. Januar 2021 10. Dezember 2020 437 - 35502//0008092 |
| wegen | Verzinsung |

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Ein Anspruch auf Verzinsung nach § 44 SGB I von nachgezahltem Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.12.2014 bis zum 31.07.2016 besteht nicht.

Eine Forderung der Widerspruchsführerin aus dem angeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren des Amtsgericht Iserlohn zu GZ: 91 OWI-261 Js 15/17-24/17 bestand nicht. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingestellt, ohne dass die Widerspruchsführerin zuvor Zahlungen auf das ursprünglich verhängte Bußgeld erbracht hätte.

Eine Minderungsentscheidung nach § 31 oder § 32 SGB II im Umfang von € 3.572,30 vom 01.12.2014 bis 31.07.2016 lag nicht vor.

Mit Bescheid vom 24.10.2016 wurde der Widerspruchsführerin ein Betrag von € 3.572,40 an Leistungen für die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Zeit vom 01.12.2014 bis zum 31.07.2016 nachgezahlt.

Dieser war jedoch wegen § 44 Abs. 2 SGB I nicht zu verzinsen.

Nach dieser Vorschrift beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages.

Ein vollständiger Leistungsantrag lag frühestens mit dem Nachweis entstehender Unterkunftskosten am 28.09.2016 vor.

Dass der Widerspruchsführerin Kosten für Unterkunft und Heizung entstanden zahlen sollte, wurde erstmals mit dem Weiterbewilligungsantrag vom 14. Januar 2016 bekannt, nachdem die Widerspruchsführerin in der Zeit zuvor regelmäßig keine Unterkunftskosten bei ihren Anträgen auf Arbeitslosengeld II angegeben hatte und seit dem Jahr 2014 mehrfach angab, ihr entstünden keine Unterkunftskosten. Einen Nachweis für zu zahlende Unterkunftskosten erbrachte sie nicht.

Erst nach Aufforderungen, diese konkret zu belegen reichte die Widerspruchsführerin am 28.09.2016 eine Erklärung vom 03.09.2016 ihrer Großmutter Frau Wera Müller, dass sie an sie monatlich € 190,00 für die Unterkunft und Heizung zu zahlen habe.

Erst mit der Vorlage dieser Erklärung lag ein vollständiger Antrag auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach §§ 19, 22 I SGB II vor.

Über diesen ist dann innerhalb eines Monats am 24.10.2016 entschieden worden. Die Auszahlung erfolgte im selben Zuge.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Paetz



Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn

25. Juli 2021, 17:47 Uhr

90 %

[Mehr anzeigen](#)

VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF!

Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrügereien als „Verjährung“



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Um des gleich vorweg zu nehmen das Sozialgericht Dortmund hat den Rechtsanspruch des Klägers auf Verzinsung seiner in mehreren langjährigen Klagen erstrittenen Nachzahlungen seines gefakten

Existenzminimums dem Grunde nach bestätigt. Das Jobcenter Märkischer Kreis hatte das Gesetz über Jahre mehrfach gebeugt und den Kläger durch mehrere rechts- und verfassungswidrige Sanktionen um 5283,87 € seines Existenzminimums geprellt. Aber nur 4274,67 € konnten in mehreren Klagen nach Jahren erstritten werden. 1009,20 € der Betrugsbeute blieb verschwunden.

Erst Jahre später wurde auffällig, dass das Jobcenter Märkischer Kreis den Leistungsberechtigten erneut um mehrere Hundert Euro geprellt hatte, indem die von Amtswegen zu erstattenden Zinsen als Schadensersatzleistung unterschlagen wurden. Die Widerspruchsstelle hatte sich erneut über geltendes Recht hinweggesetzt. "Von Amts wegen zu verzinsen? - Scheiß drauf!"

Der Gesetzgeber hatte am 27.06.1973 das Thema der Verzinsung (§ 44 SGB I) in dem Gesetzentwurf 7/868 auf S. 11 & 30 näher begründet:

*"Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die **Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten**; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, **sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden**, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche."*

Fehlende Einsicht beim Jobcenter Märkischer Kreis provoziert neue Klagen

Am 19.07.2021 kam es erneut zu einem Verhandlungstermin. Aber lassen wir den Kläger selbst zu Wort kommen.

Termin am neunzehnten vor dem Sozialgericht Dortmund.

„Vor dem Termin fand eine normale Begrüßung statt und die Richterin Reif unterhielt sich noch mit der Mitarbeiterin von Jobcenter über ihren beruflichen Werdegang worauf die Mitarbeiterin vom JC sagte das sie nur noch bis August beim JC sein würde und dann wo anders anfangen würde. Die Richterin kam danach zur eigentlichen Sache. Sie nahm sich das erste Aktenzeichen vor und fragte wie die von Job Center wie sie das handhaben wolle. Die Vertreterin der Beklagten stellte in der Verhandlung erstmalig den Antrag auf Abweisung und auf Verjährung. Die Richterin versuchte mir zu erklären wie das aus Rechtlicher Sicht zu sehen wäre. Die Richterin tadelte auch die Vorgehensweise der JC Mitarbeiterin das man die Anträge erst jetzt bei der Verhandlung stellen würde. Sie erklärte mir dass sie mich sehr gut verstehen könnte und bewunderte die Beharrlichkeit mit dem was ich verfolgte. (Hier ging es nicht nur um einen Zinsanspruch, sondern um die Tatsache das dass Job Center immer wieder die Leute versucht zu betrügen und sogar das Existenzminimum zu unterschlagen.) Das gleiche macht sie mit den weiteren drei Aktenzeichen es waren aber insgesamt 6. Sie konnte mit den anderen 2 Aktenzeichen nichts anfangen und man versuchte heraus zu finden was das für Klagen waren. Die von Jobcenter kam nicht in die E-Akte rein weil sie die nicht aufrufen konnte und rief ihre Kollegin im Job Center an um heraus zu finden was es mit den anderen beiden klagen auf sich hatte. Ich schlug vor das ich Herrn Wockelmann befragen könnte da er das wissen könnte. Wir unterbrache die Sitzung und suchten Herrn Wockelmann. Leider war er nicht zugegen und wir führten die Verhandlung weiter. Die Richterin nahm an das es sich bei

den anderen Aktenzeichen um die ausstehenden Klagen handelte und schloss die Verhandlung von den 4 Klagen ab. Herr Schulte-Bräucker notierte sich die beiden Aktenzeichen und wollte mir dann noch Bescheid geben.

So ist es abgelaufen

Einer, der sich gewehrt hat

Die erlittenen Rechtsverletzungen sind bestmöglich dokumentiert. Die Fakten überprüfbar. Die Widerspruchsstelle des Jobcenters hat dabei mehrfach unter Beweis gestellt, dass das Rechtsbewusstsein der Mitarbeiter unzureichend ausgebildet ist. Als "Qualitätssicherungsstelle" hätten die schwerwiegenden Demütigungen und Rechtsverletzungen bereits im Widerspruchsverfahren geheilt werden müssen. Ob die Rechtsverletzungen aufgrund interner Geschäftsanweisungen provoziert wurden, können nur Insider beantworten. Fakt ist, alle rechtsfehlerhaften Widerspruchsbescheide von Mitarbeitern der Widerspruchsstelle unterzeichnet sind.

Vorgeschichte

zum Video

Plusminus - Fragwürdige Strafen: Wie das Jobcenter Hartz-IV-Bezieher schikaniert

Zweierlei Recht

Als das Thema der Verzinsung anhand von 16 konkreten Beispielen hinterfragt wurde, verweigerte das Jobcenter Märkischer Kreis die Abhilfe der eigenen Fehler und Unterlassungen. Strafrechtlich könnte man wohl von "**Betrug durch Unterlassung**" sprechen. Die Verweigerung der Verzinsung vorenthaltener existenzsichernder Leistungen scheint System zu haben. Dabei ist die Vermögensschädigung sehr wohl bezifferbar. Es geht um die Höhe der Erstattungsbeträge, Anfangsdatum der Verzinsungsansprüche und die Verzinsungsdauer. Der Zinssatz ist mit 4% im Gesetz vorgeschrieben.

In einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R heißt es u.a.

"Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl. BT-Drucks 7/868 S 29, Zu § 45: Verjährung), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen."

Und auch die Verjährung von Sozialleistungen nach vier Jahren wird begründet:

"§ 45 geht davon aus, dass im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird."

"Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen.** Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, dass er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte."

Nur Rechtsansprüche von Leistungsberechtigten verjähren . . . ?

Jobcenter sind bei Zinsen in der Bringschuld, schweigen und unterschlagen mit "Fristablauf".

Ganz anders denken die Gerichte über Verjährung und überlanger Verfahrensdauer bei den Kosten der Unterkunft.

Seit 2014 bis Juli 2021 hat der Märkische Kreis kein schlüssiges

Konzept zur Bestimmung der Miet-Obergrenzen. Seit 7 Jahren wursteln die Behörden mit den Gerichten herum und die Jobcenter-Mitarbeiter sind angehalten den Kunden Mietobergrenzen ohne Rechtskraft zu benennen.

Richtig ist, dass der 6. Senat des LSG NRW am 01.06.2021 den Endbericht der Fa. Analyse & Konzepte von November 2013 als nicht schlüssig bezeichnet hat. Am 09.07.2021 bestätigte der 21. Senat in dem Verfahren L 21 AS 145/21 (S 60 AS 1373/16) die gleiche Auffassung. Aber an dem Konzept und den Folgekonzepten darf noch drei Monate "nachgebessert" werden. Ob das Landessozialgericht darauf spekuliert, dass die Kläger an Überalterung versterben?

|



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

29. Juli 2021, 22:45 Uhr 1 1 70 % [Mehr anzeigen](#)

EIN BÜRGERREPORTER RECHERCHIERT: "BETRUG DURCH UNTERLASSUNG"

Offener Brief an die Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

In einem Erörterungstermin am 19.07.2021 stellte eine Vertreterin Ihrer Widerspruchsstelle erstmalig den Antrag auf Abweisung der Klagen S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20; S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20; S 14

AS 3091/20; S 14 AS 3092/20 und auf Verjährung einer gesetzlich unmissverständlich geregelten Bringschuld auf Verzinsung nach § 44 SGB I.

klage120

Das Gesetz gibt vor:

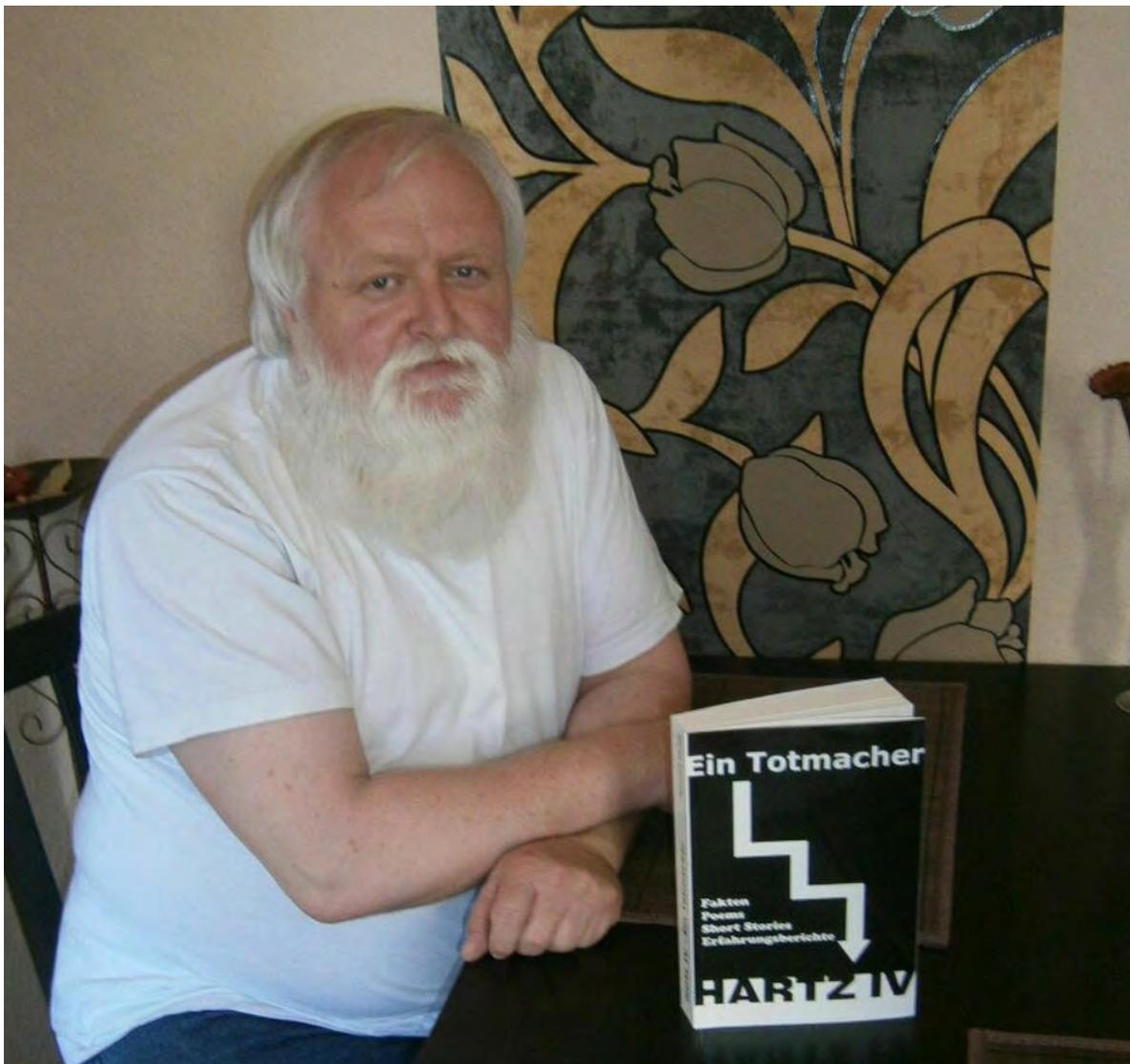
§ 44 SGB I Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

*(3) 1Verzinst werden volle Euro-Beträge.
2Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.*

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Erste Untersuchungen

Weitergehende Recherchen legen den Verdacht nahe, dass das Jobcenter Märkischer Kreis unter Ihrer Führung und Verantwortung über Jahre das gesetzlich verbrieftete Recht auf Verzinsung verspätet geleisteter Nachzahlungen missachtet hat und möglicherweise Hunderte z.B. erfolgreicher Kläger um erhebliche Entschädigungsleistungen geprellt hat.

VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF! Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrugereien als „Verjährung“

Über die Vorgänge werde ich Strafantrag im Interesse der Geschädigten stellen und weiterführende Recherchen beantragen.

Verzinsung eingefordert

Mit diesem Schreiben fordere ich Sie auf ausnahmslos alle noch nicht „verjährten“ Fälle umgehend zu ermitteln und ausnahmslos nachzuzahlen.

Über die weiter zurückliegenden Fälle werden weitere rechtliche Schritte geprüft.